

Hilfe für ukrainische Flüchtlinge

Allgemeine Information

Bei Fragen und Anliegen, die sich generell mit dem Thema Flüchtlinge aus der Ukraine befassen, steht das Landratsamt Erding unter der **Telefonnummer 08122 / 58-1071** (Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 09:00 bis 15:00 Uhr) sowie unter der E-Mail-Adresse **koordinierung-ukraine@lra-ed.de** zur Verfügung. Ebenso können hier auch Angebote für die Aufnahme von Familien in Privathaushalte, Hilfs- und Dolmetscherdienste abgegeben werden.

Fragen zum Asylstatus und Leistungen für Flüchtlinge beantwortet der Fachbereich Asylmanagement unter 08122/58-1048 oder per E-Mail an **andreas.knorr@lra-ed.de**

Ausländerrechtliche Fragen, z.B. zu Aufenthaltstitel oder Arbeitserlaubnis beantwortet der Fachbereich Ausländerwesen unter 08122/58-1790 oder per E-Mail an **auslaenderamt-ukraine@lra-ed.de**

Bei gesundheitlichen Fragen das Gesundheitsamt unter 08122 / 58- 14 33 bei Beatrix Seuss oder **gesundheitsamt@lra-ed.de**

Die bereits privat untergebrachten Personen werden gebeten, **sich bei der örtlichen Einwohnermeldebehörde anzumelden.**

Bitte vereinbaren Sie für die Gemeinden Pastetten und Buch a. Buchrain hierfür einen Termin unter der Telefonnummer: 08124-4443-0. Zutritt nach 3G-Regel.

Für die Anmeldung bei der Meldebehörde wird benötigt:

- Reisepass
- Wohnungsgeberbescheinigung (Siehe Link)

https://www.vg-pastetten.de/images/Wohnungsgeberbescheinigung_ab_November_2015.pdf

Weiter sollen sich diese Personen auch unter der Email-Adresse ukraine.regierung-oberbayern@reg-ob.bayern.de selbst registrieren.

Das entsprechende Informationsblatt dazu ist auf der Homepage des Landratsamtes Erding **https://www.landkreis-erding.de** unter LINK hinterlegt.

Welche Unterstützung erfahren die Geflüchteten aus der Ukraine?

Viele aus der Ukraine Geflüchtete haben Verwandte, bei denen sie - ggf. auch nur vorübergehend - Unterkunft finden.

Soweit sie dennoch Hilfe brauchen, erhalten sie diese wie folgt:

- Ukrainische Geflüchtete erhalten bei Bedarf einen Platz in einer Asylunterkunft.
- Sie bekommen Geldleistungen nach dem AsylbLG:
- Wenn die Geflüchteten in einer Asylunterkunft untergebracht sind, werden über die Geldleistung die übrigen Bedarfe abgedeckt.
- Wenn sie in Privatwohnungen wohnen, werden zusätzlich die angemessenen Wohnkosten über die Leistungen nach dem AsylbLG abgedeckt.
- Vorhandenes Einkommen / Vermögen haben ukrainische Geflüchtete -wie alle anderen Asylbewerber auch - bis auf einen Eigenbetrag vorrangig einzusetzen, bevor sie Hilfe des Staates erhalten.
- Geflüchtete aus der Ukraine haben Zugang zur medizinischen Versorgung nach dem AsylbLG.

Zuständig für die Leistungen nach dem AsylbLG ist der örtliche Träger, also das Landratsamt oder die kreisfreie Stadt, dem der / die Geflüchtete zugewiesen wurde. Aktuell ist die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG noch nicht möglich. Einer Leistungsgewährung nach dem AsylbLG im Vorgriff steht jedoch nichts entgegen.

Selbstverständlich können die Geflüchteten aus der Ukraine auch die Beratung der Flüchtlings- und Integrationsberater vom Landratsamt Erding in Anspruch nehmen.

Für die Gemeinden Pastetten und Buch a. Buchrain ist das Veronika Wegmaier, Tel: 08122 / 58-1055 oder per Mail: an veronika.wegmaier@lra-ed.de.

Aufenthalt in Deutschland

Ukrainische Staatsangehörige dürfen sich mit einem biometrischen Reisepass derzeit 90 Tage visumsfrei als Tourist im Bundesgebiet aufhalten. Bei Personen, die sich bereits 90 Tage im Bundesgebiet aufgehalten haben, kann der Touristenaufenthalt für weitere 90 Tage verlängert werden.

Andere Personenkreise, die durch die derzeitige Lage in der Ukraine betroffen sind, können sich an das Landratsamt Erding unter koordinierung-ukraine@lra-ed.de wenden, um hierüber Auskünfte zu erhalten.